



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Per Email
Rechtsanwalt Dr. Stefan Fritz
Bürgerfeld 9a
85570 Markt Schwaben

Bearbeitet von Regierungspräsidium	Telefon/Fax +49 89 2176-2163 / +49 89 2176-2168	Zimmer 2005	E-Mail abendeckhof@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 07.03.2023	Unser Geschäftszeichen 12.1-Wo	München, 02.05.2023

Geplante Fundatio-Stiftung Prüfung der Anerkennungsfähigkeit; Ihr Schreiben vom 07.03.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Fritz,

mit Schreiben vom 07.03.2023 haben Sie uns Unterlagen zu einer Stiftungsgründung übersandt mit der Bitte um Prüfung der Anerkennungsfähigkeit. Dieser Bitte werden wir aus nachfolgenden Gründen nicht nachkommen:

1. Wir haben erfahren, dass die Bitte auf Prüfung der Anerkennungsfähigkeit unter Vorlage identischer Unterlagen an Stiftungsbehörden in Sachsen-Anhalt, Bremen, Thüringen, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin gesandt wurden.

Wir gehen daher davon aus, dass eine ernsthafte Stiftungsgründung nicht beabsichtigt ist, sondern dass die Stiftungsbehörden in Deutschland gezielt auf deren Reaktion hin geprüft werden sollen, um gegebenenfalls dann erst einen Sitz und damit die zuständige Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde zu wählen. Diesem Vorgehen treten wir entschieden entgegen. Die Vorprüfung der Entwurfsunterlagen zu einer ernsthaft betriebenen Stiftungsgründung kann dann erfolgen, wenn der Sitz anhand sachgerechter Kriterien gewählt wurde.

2. Zudem dürfte die Anerkennung der Stiftung dem ihr angedachten Zweck zuwiderlaufen. Die gerichtliche Klärung offener Rechtsfragen kann nur dann angestrebt werden, wenn die Anerkennung durch die angefragten Behörden abgelehnt wird, um dann hiergegen gerichtlich vorgehen zu können. Eine gerichtliche Klärung kann dann nicht mehr erfolgen, wenn die Stiftung antragsgemäß aner-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



kannt wurde. Ziel des von Ihnen angestrebten Verfahrens ist damit nicht die Anerkennung der Stiftung, sondern die Ablehnung deren Anerkennung; in Ihrem Schreiben vom 07.03.2023 bringen Sie dies auf Seite 2 oben zum Ausdruck. Es bedarf keiner vertieften Ausführungen dazu, dass damit schon kein tauglicher Stiftungszweck vorliegt.

3. Der geplante Zweck der Stiftung, ersichtlich aus der Präambel und § 2 Abs. 2 des Satzungsentwurfs sowie aus Ihrer Darlegung im Schreiben vom 07.03.2023, S. 2 unten, dürfte darüber hinaus unzulässig, möglicherweise sogar gemeinwohlgefährdend sein, da etwas angestrebt wird, was der Gesetzgeber bewusst nicht vorsieht, nämlich im Ergebnis die Befragung deutscher Gerichte und Behörden zu abstrakten Rechtsfragen zum Zweck einer Klärung nicht in einem konkreten Fall bestehender Rechtsfragen unter Umgehung des Erfordernisses einer persönlichen Betroffenheit (Klagebefugnis) oder eines konkreten Rechtsschutzbedürfnisses. Dieses Vorgehen ist rechtsmissbräuchlich.

4. Unabhängig davon geht sowohl aus der angedachten Vermögensausstattung der Stiftung als auch aus Ihrem Anschreiben und dem Inhalt des Satzungsentwurfs, insbesondere aus den aufgezählten Stiftungszwecken hervor, dass die Stiftung entgegen § 81 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht dazu errichtet wird, damit sie **durch** ihr Vermögen einen Zweck erfüllt, sondern nahezu ausschließlich durch persönliches Tätigwerden ihrer designierten Organmitglieder. Es fehlt jegliche Verknüpfung von Stiftungszweck und Stiftungsvermögen. Der Vermögenseinsatz der Stiftung erschöpft sich weitestgehend in der Finanzierung von Kosten und Aufwendungen, soll aber nach der angedachten Stiftungskonzeption nicht Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks sein. Damit liegt schon kein taugliches Stiftungskonzept vor. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Lektüre des § 80 Abs. 1 Satz 1, § 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB in der ab 01.07.2023 geltenden Fassung sowie die Gesetzesbegründung zu § 80 Abs. 1 Satz 1 (BT-Drs. 19/28173).

5. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Leistungen der Stiftungsbehörden in Deutschland und der Gerichte von der öffentlichen Hand bezahlt werden und nicht dafür zur Verfügung stehen, durch abstrakte Klärung von Rechtsfragen zum beruflichen oder persönlichen Fortkommen von Einzelpersonen beizutragen. Die Stiftungsbehörden stehen gerne mit Rat und Tat zu Seite, um Stiftern die Gründung einer Stiftung in optimaler Weise zu ermöglichen und zu einem guten Gelingen beizutragen – sei es zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Sicherung erwirtschafteten Vermögens. Die missbräuchliche Inanspruchnahme dieser Leistungen geht zulasten der Stifter mit ernsthaften Absichten und zulasten der öffentlichen Hand und ihrer knappen finanziellen und personellen Ressourcen.

Mit freundlichen Grüßen

~~Gez. Alexandra Wolf~~
~~Stiftungsleiterin~~